

gesetz vom Jahre 1855. Ich hätte auch damit gern die Inconsequenz des sächsischen Gesetzes beseitigt gewünscht, welche jetzt dadurch besteht, daß z. B. ein Grundstücksbesitzer, wenn er eine Wasserleitung auf einer Wiese errichten will und dazu fremde Grundstücke betrifft, so muß ihm dies vom Gerichtsamte auf die allereinfachste Weise gestattet werden. Wenn er aber dieses Wasser in seinem Gehöfte braucht, etwa für Menschen oder Vieh, dann ist es nicht gestattet, sollten auch wirklich Vieh oder Menschen Durst leiden. Also diese Inconsequenz hätte ich gern dadurch beseitigt gewünscht, daß man auch den Einzelnen gestattet hätte, eine Wasserleitung anzulegen. Es war auch der Entwurf, der beim vorigen Landtage von der dritten Deputation der Zweiten Kammer vorgelegt und dann durch die Kammer beschlossen wurde, etwas besser und weitergehend. Derselbe ist dann in der Ersten Kammer in die jetzige Form gebracht worden und ich kann damit dem Verfahren der hohen Staatsregierung durchaus keinen Vorwurf machen, weil eben der Beschluß durch die Erste Kammer dahin gestellt war. Ich will nur beispielsweise erwähnen, daß z. B. hier in § 1 des Gesetzes von den Verpflichtungen der Grundstücksbesitzer die Rede ist; § 2 hebt aber dieselben ziemlich wieder auf, denn hier ist gesagt, daß eine Wasserleitung bloß dann genehmigt werden darf, wenn eine Gemeinde das dringende Bedürfnis nachweist. Nun, meine Herren, ich glaube wohl, es wird eine Gemeinde das Bedürfnis nachweisen können, aber ein dringendes Bedürfnis, daß vielleicht die Einwohner Durst wirklich leiden müssen, wird sie wohl im juristischen Sinne kaum beweisen können und dadurch wird allerdings das Gesetz ziemlich illusorisch. Ich will gern zugeben, daß sich größere und reichere Gemeinden darum weniger kümmern, wenn dieselben auch erst einen Proceß vielleicht ein Jahr lang zu führen und einige 100 Thaler Kosten haben, sie werden es schließlich doch durchsetzen; aber, meine Herren, wir haben auch ärmere Gemeinden und für diese möchte ich solche auf Schrauben gestellte Sätze aus dem Gesetze beseitigt haben. Ich behalte mir vor, zu den betreffenden Paragraphen die gestellten Anträge zu befürworten und ersuche die hohe Kammer, daß sie ebenfalls diese Abänderungen genehmigt.

Abg. Haberkorn: Im Allgemeinen bin ich mit dem Gesetzentwurf einverstanden, hätte daher auch keine Ursache, mich bei der allgemeinen Debatte zu betheiligen; allein aus den vorgestern mir zu Händen gekommenen Mittheilungen der Ersten Kammer habe ich erschen, daß der Herr Klostervoigt von Posern bei der allgemeinen Debatte über diesen Gesetzentwurf Gelegenheit genommen hat, sich darüber zu beklagen, daß die Grundsätze, welche über das Recht der Quellen bisher maßgebend waren, zu Härten führen, da sie keine Entschädigungsansprüche der bisherigen Nutznießer des Wassers gelten lassen wollen,

und nun hat er einen eclatanten Fall zur Kenntniß der Ersten Kammer gebracht, welcher den Stadtrath zu Zittau betrifft. So viele Sätze, fast ebenso viele Unrichtigkeiten sind bei dieser Darstellung untergelaufen. Es thut mir daher leid — ich werde mich so kurz wie möglich fassen —, über diesen Gegenstand der Kammer eine kurze Aufklärung ertheilen zu müssen. Der Herr Klostervoigt von Posern beginnt: „Der Stadtrath von Zittau besaß oder acquirirte einen Wiesencomplex, worauf mehrere sehr schöne Quellen sind; er ließ diese Quellen einfassen und in die Stadt leiten und hat eine vortreffliche und sehr nützliche Wasserzuleitung dadurch beschafft.“ Der Bordersatz ist falsch, der Sachstand vielmehr folgender: Auf dem circa eine Meile von der Stadt Zittau entfernten, der Stadt eigenthümlich gehörigen Berge, Mühlensteinberg genannt, entspringt eine in ihren Tiefen unergründete Quelle des schönsten Wassers. Von dieser Quelle aus ergoß sich dieses Wasser auf das Territorium der Stadt und ging nur eine ganz kleine Strecke weit auf Harthauer Dorfgebiet in ein Bassin, welches die Stadt im Jahre 1544 selbst auf ihre Kosten erbaut hat. Von diesem Bassin aus wurde in zwei hölzernen Röhrlleitungen die Stadt mit Wasser derselben Quelle versehen. Die Röhrlleitungen wurden aber defect, überhaupt versiechten die Quellen der Stadt, wahrscheinlich infolge des Kohlenbergbaues und war daher auf Mittel zu denken, zweckmäßiger dieselbe Quelle für die Stadt zu benutzen, als es bis dahin möglich gewesen war und es beschloß deshalb die Stadt, die auf dem Mühlensteinberge entspringende Quelle an ihrem Ursprunge zu fassen und statt durch die zeitherigen zwei hölzernen Leitungen in einer eisernen Röhrenleitung längs der Chaussee in die Stadt zu führen. Es ist daher der erste Satz unrichtig, daß wir erst mehrere Wiesenparcellen erworben und von diesen das Wasser in unsere Stadt geschafft hätten, vielmehr geschah dies Alles von unserem Grund und Boden aus. — Der zweite Satz lautet:

„Diese Quellen zusammen flossen früher ab und bildeten einen Bach. Dieser Bach trieb mehrere Mühlen und speiste, wenn ich mich recht erinnere, auch mehrere Teiche.“

Auch dieser Satz ist nicht richtig. Als Bach ist von dem Oberappellationsgericht der Abfluß dieser Quelle überhaupt nicht anerkannt worden, vielmehr nur als eine der Stadtcommune gehörige Quelle, mit deren Wasser die Stadt zu gebahren das Recht hat, da diesem Gebahren entgegenstehende Rechte nicht existiren. Dieses Wasser hat nicht „Mühlen“ gespeist, sondern es war überhaupt nur eine einzige Mühle in Frage, und auf der ganzen Strecke existiren „Teiche“ überhaupt gar nicht. Diese Mühle bekam nun das hin und wieder sich vorfindende Abfallwasser des Bassins, insoweit dasselbe nicht von den zwei hölzernen Röhrlleitungen verbraucht wurde. Also auch dieser Satz ist nicht richtig. — Weiter heißt es: